

Wie weiter nach dem „Migrationshintergrund“?

Parlamentarisches Forum

Wo? Raum 0.05, Großer Sitzungssaal (TU Berlin), Hardenbergstraße 16-18 Wann? 27.04.2023, 08:15 - 09:15 Uhr

AKTUELLER STAND

Empfehlung der Fachkommission Integrationsfähigkeit

Die Fachkommission Integrationsfähigkeit empfahl 2020 zukünftig nicht mehr die Kategorie „Migrationshintergrund“ zu nutzen¹ und die Integrationsministerkonferenz der Länder (IntMK) hat 2021 den Beschluss gefasst, „Migrationshintergrund“ nicht mehr zu verwenden.² Laut Fachkommission sollen zukünftig „Eingewanderte und ihre direkten Nachkommen“ erfasst werden. Einwanderungen vor 1950 sollen vollständig unberücksichtigt bleiben, egal ob es sich um deutsche oder ausländische Staatsangehörige handelt. Unter „direkten Nachkommen“ sollen nur Personen fallen, deren beide Elternteile seit 1950 eingewandert sind. Das Statistische Bundesamt hat Anfang März 2023 Daten zur „Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte“ veröffentlicht, die diesen Vorschlag umsetzen.³

„Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte“ als Alternative?

Damit wird diese Statistik anschlussfähiger, da die neue Definition auch mit anderen Datenquellen als dem Mikrozensus verwendet werden kann. Denn in vielen Befragungen und internationalen Statistiken wird auf Einwanderung fokussiert. Der mit den jährlich erhobenen Daten des Mikrozensus ausgewiesene „Migrationshintergrund“ wird hingegen mithilfe des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt abgegrenzt.⁴ Hierdurch – und weil sich viele Definitionen am Mikrozensus orientieren – entsteht eine Vermischung aus Einwanderung und Staatsangehörigkeit.⁵ Zudem wird die Bedeutung der Staatsangehörigkeit statistisch durch den Bezug auf die Staatsangehörigkeit durch Geburt sozusagen auf einen Zeitpunkt fixiert (und späteren Einbürgerungen wird keine Bedeutung beigemessen) und erhält durch die Einbeziehung dieser Informationen zu den Eltern eine Abstammungsdimension.

Abstammung als Kernelement des Staatsangehörigkeitsrecht

Denn das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht basiert primär auf dem „jus sanguinis“, dem Abstammungsrecht. Erst seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 hat es auch eine „jus soli“ Komponente. Durch diese erhalten Nachkommen ausländischer Staatsangehöriger, die mindestens acht Jahre mit Aufenthaltsrecht in Deutschland leben, unter bestimmten Bedingungen (insbesondere den voraussetzungsvollen Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz) auch die deutsche Staatsangehörigkeit bei ihrer Geburt. Gleichzeitig fehlen Daten zur sozialen Herkunft, so dass „Migrationshintergrund“ häufig synonym für soziale (Problem-)Lage steht, was falsch ist.

WARUM IST DER „MIGRATIONSHINTERGRUND“ PROBLEMATISCH?

In der statistischen Kategorie „Migrationshintergrund“ werden eingewanderte Menschen und Menschen, die in Deutschland geboren sind, aber eingewanderte Elternteile haben, zusammengefasst.⁶ Das macht inhaltlich keinen Sinn, darin sind sich auch fast alle Beiträge der RfM-Debatte einig.⁷ Nachkommen von Eingewanderten sind genauso in Deutschland geboren und aufgewachsen wie alle anderen in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Menschen, die nicht mit Migration in Verbindung gebracht werden.⁸ Es ist aber beobachtbar, dass Nachkommen von Eingewanderten Fremdheit und Besonderheit unterstellt wird. Doch nicht allen im gleichen Maße und unabhängig davon, ob ihre Eltern wirklich eingewandert sind oder nicht. So wird Menschen mit als muslimisch wahrgenommenen Namen oder Schwarzen Menschen unabhängig von Einwanderung eher zugeschrieben, einen „Migrationshintergrund“ zu haben als weißen Menschen und Menschen mit als deutsch oder nordeuropäisch wahrgenommenen Namen. In einer global verflochtenen und von mobilen Menschen geprägten Gesellschaft wird sich die Lücke zwischen statistisch erfassten Nachkommen Eingewanderter und als migrantisch wahrgenommenen Einheimischen vergrößern.

Schon aus praktischen Gründen ist die Erfassung weiterer Daten zu Vorfahren, also über Eltern hinaus zu den Großeltern, keine Lösung. Sie weitet zudem ein abstammungsbasiertes Konzept aus. In einer Demokratie, die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von der Herkunft betont, ist ein solches Konzept deplatziert.⁹ Die Tatsache der Einwanderung selbst oder eingewanderte Vorfahren zu haben, sagt wenig darüber aus, ob Menschen als nicht-weiß und „nicht von hier“ wahrgenommen werden und deshalb Rassismus erfahren. Es sagt auch nichts darüber aus, wie diese Menschen sich selbst bezeichnen. Diese Facetten von Zugehörigkeit **und** Diskriminierungsrisiko sollten zukünftig konsequent auseinandergehalten werden.

SKIZZIERUNG ZUKÜNFTIGER FRAGEN FÜR BEFRAGUNGEN

Einwanderung

Sind Sie in das heutige Gebiet Deutschlands eingewandert?

Selbstbezeichnung

Wie bezeichnen Sie sich selbst?

Selbstwahrgenommene Fremdzuschreibung

Werden Sie als nicht-deutsch/nicht-weiß/fremd wahrgenommen?

WIE KANN ES WEITERGEHEN?

Es sollten deshalb perspektivisch nur Eingewanderte ausgewiesen werden und *zusätzlich* freiwillig Auskünfte, die die Standards für Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten einhalten, zu Selbstbezeichnungen¹⁰ und selbstwahrgenommener Fremdzuschreibung. Die Frage nach der selbstwahrgenommenen Fremdzuschreibung wird voraussichtlich in Bezug auf Benachteiligungen am aussagekräftigsten sein, denn sie spiegelt die alltäglichen rassistischen Befremdungssituationen von „Wo kommen Sie denn her“ und „Sie sprechen aber gut deutsch“ wider.

Die Fragen nach Selbstbezeichnungen und selbstwahrgenommener Fremdzuschreibung müssen partizipativ mit den Communities von Rassismus negativ Betroffener entwickelt werden, um Sensibilitäten und Sorgen in Bezug auf staatliche Erfassung der Communities zu berücksichtigen und von ihnen akzeptiert zu werden. Hierzu gibt es erste Versuche, aber es braucht Ressourcen und Zeit für den partizipativen Prozess. In der RfM-Debatte wird deshalb empfohlen, finanzielle Ressourcen für die Communities zur Verfügung zu stellen, um in einem 2-jährigen Prozess Frage- und Antwortformulierungen zu entwickeln.

ZUM WEITERLESEN

RfM-Debatte 2022



SCAN ME

Anstelle des Migrationshintergrundes – Eingewanderte erfassen

www.rat-fuer-migration.de/de-batten

MDI Factsheet



SCAN ME

„Migrationshintergrund“ & Co: Migration & Diskriminierung in der Statistik

www.mediendienst-integration.de/migration/bevoelkerung.html#c1239

FUßNOTEN

¹ <https://www.integrationsbeauftragte.de/re-source/blob/1872554/1875934/85b05de0f1f8175b02cbdcc91dbc931e/2021-01-20-bericht-fachkommission-data.pdf?download=1>, S. 218ff.

² https://www.integrationsministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll_16_intmk_2020_bremen_1623323131.pdf, S. 27, sowie ergänzend: https://www.integrationsministerkonferenz.de/documents/beschlussniederschrift-der-17-intmk_1655292770.pdf, S. 17.

³ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/statistischer-bericht-einwanderungsgeschichte-end-5122126217005.html>

⁴ „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.“ (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html>)

⁵ Hinzu kommen Definitionen, die sich an der „Sprache zuhause“ orientieren. Die Definition der KMK illustriert die Vermischung der drei Ebenen Einwanderung, Staatsangehörigkeit und zuhause gesprochene Sprache. Sie lautet: „bei Schülerinnen und Schülern [ist] ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft: 1. Keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. Nichtdeutsches Geburtsland, 3. Nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld (auch wenn der Schüler/die Schülerin die deutsche Sprache beherrscht)“ <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Defkat2011.pdf>, S. 29. In der Definition wirkt implizit die Imagination der Übereinstimmung von Geburts- und Wohnterritorium, Staatsangehörigkeit und Nationalsprache. Schon die Sprachen der anerkannten nationalen Minderheiten (Dänisch, Friesisch, Romanes, Sorbisch) führen hier zu definitorischen Problemen. Für Schüler:innen, die diese Sprachen zuhause sprechen, nimmt die KMK-Definition automatisch an, dass sie einen „Migrationshintergrund“ haben. Selbstverständlich wird in der Definition von *einer* (anderen, nicht-deutschen) Sprache ausgegangen und so Monolingualität zum impliziten Standard.

⁶ In der neuen Veröffentlichung „Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte“ werden weiterhin die seit 1950 Eingewanderten und die Nachkommen mit zwei seit 1950 eingewanderten Elternteilen zusammengefasst zur „Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte“ (vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/statistischer-bericht-einwanderungsgeschichte-end-5122126217005.html>).

⁷ Die RfM-Debattenbeiträge finden Sie unter: <https://rat-fuer-migration.de/2022/06/07/rfm-debatte-2022/>

⁸ Das zeigt auch das Konzept von „Migrationshintergrund“, da Nachkommen zu den „Personen mit Migrationshintergrund“ gezählt werden und nicht zu den „Personen ohne Migrationshintergrund“. Für die Besonderung als „mit Migrationshintergrund“ reicht ein Elternteil aus. Bei der neuen Klassifikation nach „Einwanderungsgeschichte“ müssen es zwei Elternteile sein. Diejenigen, die ein seit 1950 eingewandertes Elternteil haben, sind nun Teil der „Bevölkerung mit einseitiger Einwanderungsgeschichte“ und werden separat ausgewiesen. Sie sind weder Teil der „Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte“ noch Teil der „Bevölkerung ohne Einwanderungsgeschichte“ (ebd.).

⁹ Es kann und sollte nicht beliebig noch auf die Ur- oder Urgroßeltern ausgeweitet werden, weil als muslimisch wahrgenommene Namen z.B. erhalten bleiben (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/der-historiker-gotz-aly-ist-nachfahre-des-urturken-5443213.html>). Viele Menschen kennen die Namen ihrer Urgroßeltern nicht, geschweige denn die Geburtsorte (in damaligen Grenzen) oder gar Staatsangehörigkeiten (die zum Teil noch nicht etabliert waren).

¹⁰ Zu den Prinzipien für die Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten gehören u. a. freiwillige Auskunft, Angabe von Mehrfachzugehörigkeiten, Einbeziehung der Communities in den gesamten Forschungsprozess sowie eine nichtschädigende Verwendung der Daten (vgl. https://neuedeutsche.org/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dossier_Gleichstellungsdaten/01_ndo_GLEICHSTELLUNGS-DATEN_Intersektional.pdf, S. 13). Hier könnten Nachkommen Eingewanderter selbst angeben, ob und wie relevant die Einwanderung ihrer Vorfahren für sie ist.